

**1. Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung**  
**der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Gandersheim**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Gandersheim beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Gandersheim vom 29.04.1999 wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnungsüberschrift erhält folgende Fassung:  
„Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Gandersheim“
  
2. In § 2 werden folgende Absätze 6 bis 8 hinzugefügt:
  - (6) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier-, Obst- oder andere Abfälle nur in dafür vorgesehene Behältnisse (Papierkörbe u.a.) eingeworfen werden. Das Verrichten der Notdurft ist unzulässig.
  - (7) (7) Im Haushalt angefallener Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.
  - (8) Das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschriften, Besprühen und Beschmieren von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Müllbehältern, Buswartehäusern, Verkehrszeichen und dergleichen ist nicht zulässig.“

3. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „Nieders. Gefahrenabwehrgesetz“ durch das Wort „Nds. SOG“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „NGefAG“ durch das Wort „Nds. SOG“ und der Betrag „10.000,00 DM“ durch den Betrag „5.000,00 €“ ersetzt.
5. In § 12 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Gandersheim in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Bad Gandersheim, den 13.12.2007

Stadt Bad Gandersheim

(S)                   gez. Ehmen  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 21.12.2007 im Amtsblatt Nr. 48 für den Landkreis Northeim veröffentlicht. Sie tritt somit am 22.12.2007 in Kraft.